



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

840 Alfa proteXos Schimmel Vernichter

Abschnitt 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

840 Alfa proteXos Schimmel Vernichter

UFI

A9Q3-CE2E-W208-X6UA

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/Gemischs

Biozidprodukt

Reinigungsmittel, alkalisch

Das Produkt ist für die allgemeine Öffentlichkeit bestimmt.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine relevanten Informationen verfügbar.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Alfa GmbH

Ferdinand-Porsche-Straße 10

73479 Ellwangen / Germany

Tel.: +49 (0)7961-57 99 0

Fax: +49 (0)7961-57 99 25

Auskunft zum Sicherheitsdatenblatt

E-Mail: kontakt@alfa-direkt.de

1.4 Notrufnummer

Tel.: +49 (0)361-73 07 30



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Met. Corr. 1	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 2	H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS09

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P260 Nebel nicht einatmen.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501 Behälter nur völlig restentleert der Wertstoffsammlung zuführen! Größere Produktreste zur Problemstoffsammelstelle bringen.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Zusätzliche Angaben

EUH206 Achtung! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT Nicht anwendbar.

vPvB Nicht anwendbar.

Abschnitt 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

Nicht zutreffend. Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Gemische

Beschreibung

Wässriges Gemisch

Gefährliche Inhaltsstoffe		
CAS: 7681-52-9 EINECS: 231-668-3 Reg.nr.: 01-2119488154-34-XXXX	Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE) Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	≥3-<5%
CAS: 497-19-8 EINECS: 207-838-8 Reg.nr.: 01-2119485498-19-XXXX	Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE) Eye Irrit. 2, H319	2,5-<5%
CAS: 1310-73-2 EINECS: 215-185-5 Reg.nr.: 01-2119457892-27-XXXX	Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE) Met. Corr.1, H290; Skin Corr. 1A, H314; Eye Dam. 1, H318 Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Corr. 1A; H314: C ≥ 5 % Skin Corr. 1B; H314: 2 % ≤ C < 5 % Skin Irrit. 2; H315: 0,5 % ≤ C < 2 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 2 % Eye Irrit. 2; H319: 0,5 % ≤ C < 2 %	≥0,5-<1%
CAS: 308062-28-4 EG-Nummer: 931-292-6 Reg.nr.: 01-2119490061-47-XXXX	Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE) Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 2, H411 Acute Tox. 4, H302; Skin Irrit. 2, H315	≥0,1-<0,25%



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

SVHC

Stoffe, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of Very High Concern (SVHC) for authorisation" der ECHA aufgeführt sind, sind keine absichtlichen Bestandteile dieses Produktes. Es ist daher nicht zu erwarten, dass jene Stoffe in Mengen von > 0,1 % im Produkt enthalten sind.

Detergenzien-Verordnung (EG) Nr. 648/2004 / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe	
Bleichmittel auf Chlorbasis, amphotere Tenside, Phosphonate	<5%

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Gefahrenhinweise): siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
Anweisungen des "Giftnotrufs", (DE)Tel.: +49 (0)30/30686 700/ (AT) Tel.: +43-(0)1-406 43 43, einholen.
Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Nach Einatmen

BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Nach Einatmen von Zersetzungsprodukten, den Betroffenen an die frische Luft bringen und ruhig lagern.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser abwaschen.
Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Augenkontakt

So schnell wie möglich: Augen bei geöffnetem Lidspalt mindestens 15 Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen.
Unverletztes Auge schützen.
Transport zum Augenarzt/ zur Klinik. Während des Transportes nach Möglichkeit mit physiologischer Kochsalz- Lösung weiterspülen.

Nach Verschlucken

Sofort Wasser trinken lassen (maximal 2 Trinkgläser). Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Verursacht Hautreizungen.
Verursacht schwere Augenschäden.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Behandlung sollte im Allgemeinen von den Symptomen abhängen und auf die Linderung der Auswirkungen ausgerichtet sein.

Abschnitt 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl (wenn möglich Vollstrahl vermeiden). Löschmaßnahmen der Umgebung anpassen. Entstehungsbrände können mit handelsüblichen Feuerlöschern/Löschmitteln bekämpft werden. Das Produkt selbst brennt nicht.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Für dieses Gemisch existieren keine Löschmittel-Einschränkungen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

Chlor

Chlordioxid

Chlorwasserstoff (HCl)

Stickoxide (NO_x)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Berstgefahr der Behälter bei Feuereinwirkung oder bei Erhitzen. Kann beim Erhitzen explodieren.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Abschnitt 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweis für nicht für Notfälle geschultes Personal: Dampf/Aerosol nicht einatmen. Substanzkontakt vermeiden.

Für angemessene Lüftung sorgen. Gefahrenzone räumen, Vorgehen nach Notfallplan, Sachkundige hinzuziehen.

Hinweis für Einsatzkräfte: Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei größeren Mengen: Kanalisation abdichten. Auffangen, eindeichen und abpumpen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Auf keinen Fall versuchen, ausgelaufene Flüssigkeit mit Säure zu neutralisieren.

Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden Hinweise auf dem Etikett beachten. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.

Jede Vermischung mit Säuren/säurehaltigen Produkten ist unbedingt zu vermeiden.

Auf die Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und/oder sonstiger Grenzwerte achten.

Augenbrausen vorsehen. Standorte auffallend kennzeichnen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt ist nicht brennbar.

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe entstehen (Chlor, Chlorwasserstoff, Chlordioxid).

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Kontaminierte Kleidung sofort wechseln. Vorbeugender Hautschutz. Nach Arbeitsende Hände und Gesicht waschen.

Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen.

Bei der Arbeit keinen Arm- oder Handschmuck tragen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

An einem kühlen Ort lagern.

Bodenwanne ohne Abfluß vorsehen.

Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.

Nur im gekennzeichneten Originalgebinde aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Oxidationsmitteln aufbewahren.

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Getrennt von Metallen aufbewahren.

Nicht zusammen mit Textilien aufbewahren.

Getrennt von brennbaren Stoffen lagern.

Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Dunkel lagern.

Vor Lichteinwirkung schützen.

Vor Verunreinigungen schützen.

Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Kühl lagern, Erhitzen führt zu Druckerhöhungen und Berstgefahr.

Empfohlene Lagertemperatur

>+5 °C bis <+ 30 °C

Lagerklasse gemäß TRGS 510

8A

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2 genannten Verwendungen sind keine weiteren spezifischen Endanwendungen vorgesehen.

GiSCode

GS90 Sanitärreiniger, Basis Hypochlorit

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Arbeitsplatzgrenzwerte von Zersetzungsprodukten	
CAS: 7782-50-5 Chlor	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 1,5 mg/m ³ , 0,5 ml/m ³ 1(l);DFG, EU, Y
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 1,5 mg/m ³ , 0,5 ml/m ³
CAS: 7647-01-0 Chlorwasserstoff wasserfrei	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 3 mg/m ³ , 2 ml/m ³ 2(l);DFG, EU, Y
IOELV (Europäische Union)	Kurzzeitwert: 15 mg/m ³ , 10 ml/m ³ Langzeitwert: 8 mg/m ³ , 5 ml/m ³
CAS: 10049-04-4 Chlordioxid	
AGW (Deutschland)	Langzeitwert: 0,28 mg/m ³ , 0,1 ml/m ³ 1(l);DFG

Rechtsvorschriften

AGW (Deutschland): TRGS 900

IOELV (Europäische Union): (EU) 2017/164

8.1.2 DNEL-Werte

DNEL Arbeiter	
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)	
DNEL Akut – Inhalation, systemische Effekte	3,1 mg/m ³
DNEL Akut – Inhalation, lokale Effekte	3,1 mg/m ³
DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	1,55 mg/m ³
DNEL Langzeit – Inhalation, systemische Effekte	1,55 mg/m ³
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)	
DNEL Langzeit – Inhalation, lokale Effekte	1 mg/m ³



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

8.1.3 PNEC-Werte

CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)	
PNEC Gewässer, Süßwasser	0,00021 mg/l
PNEC Kläranlage	0,03 mg/l
PNEC Sekundärvergiftung	11,1 mg/kg food
PNEC Gewässer, zeitweise Freisetzung	0,00026 mg/l
PNEC Gewässer, Seewasser	0,000042 mg/l

8.1.4 Bestandteile mit biologischen Grenzwerten

Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482 und der DIN EN 689 entsprechen.

8.2.1 Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 7. Keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

8.2.2 Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.

Atemschutz ist erforderlich bei

Grenzwertüberschreitung

unzureichender Belüftung

Empfohlenes Filtergerät für kurzzeitigen Einsatz



Kombinationsfilter B-P (EN 141) (Kennfarbe: grau-weiß) Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (DGUV-R 112-19096) beachten. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Instandhaltung, Reinigung und Prüfung von Atemschutzgeräten nach den Benutzerinformationen des Herstellers ausgeführt und entsprechend dokumentiert werden.

Handschutz

Bei kurzzeitigem Handkontakt

Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Bei häufigerem Handkontakt

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Handschuhmaterial

Nitrilkautschuk, Nitrillatex (NBR)
Empfohlene Materialstärke: $\geq 0,11$ mm

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

≥ 480 min

Wert für die Permeation: Level ≤ 6

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen, beispielsweise KCL 741 Dermatril®L (Vollkontakt), KCL 741 Dermatril®L (Spritzkontakt). Die oben genannten Durchbruchzeiten wurden mit Materialproben der empfohlenen Handschuhtypen in Labormessungen von KCL nach EN374 ermittelt. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt, das von uns geliefert wird und den von uns angegebenen Verwendungszweck. Bei der Lösung in oder bei der Vermischung mit anderen Substanzen und bei von der EN374 abweichenden Bedingungen müssen Sie sich an den Lieferanten von CE-genehmigten Handschuhen wenden (z.B. KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Internet: www.kcl.de)

Nicht geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Handschuhe aus Leder
Handschuhe aus dickem Stoff

Augenschutz



Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166:2001 verwenden. Regeln für die Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (DGUV-R112-192) beachten.

Körperschutz

Nicht erforderlich bei bestimmungsgemäßem Umgang.
Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutztiefel, Chemikalienschutzanzug (nach EN 14605 bei Spritzern oder EN ISO 13982 bei Staub)

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitte 6 und 7.

Risikomanagementmaßnahmen

Die Beschäftigten sind ausreichend und angemessen zu unterweisen (§12 ArbSchG). Der Arbeitsplatz ist regelmäßig durch fachkundiges Personal, z. B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit, zu begehen.

Abschnitt 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

9.1.1 Aussehen

Form	Flüssig
Farbe	Gelblich-klar
Geruch	Chlorartig
Geruchsschwelle	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

9.1.2 Sicherheitsrelevante Basisdaten

pH-Wert	12,5 - 13,0 (DIN 19268)
Zustandsänderung	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Siedebeginn und Siedebereich	≥100 °C (H ₂ O)
Flammpunkt	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Zündtemperatur	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Explosionsgrenzen	
Untere	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Obere	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Dampfdruck bei 20 °C	≤23 hPa (H ₂ O)
Dichte bei 20 °C	~1.120 kg/m ³ (ISO 387)
Relative Dichte bei 20 °C	~1,12 (ISO 15212-1)
Dampfdichte	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser	Vollständig mischbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Viskosität	
Dynamisch	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Kinematisch	Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar
Oberflächenspannung	25-40 mN/m
9.1.3 Relevante Daten hinsichtlich der physikalischen Gefahrenklassen (ergänzend)	
Korrosiv gegenüber Metallen	Keine Studie verfügbar.
Einstufung	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Die Einstufung als metallkorrosiv erfolgt aufgrund des extremen pH-Werts.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

10.2 Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Korrosiv gegenüber Metallen.

Bei Einwirkung von Säuren entsteht Chlor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren (heftige Zersetzung unter Freisetzung von Chlor)

Reduktionsmittel

Brennbare Stoffe

Starke Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5.

Abschnitt 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Das Gemisch ist gemäß der Kalkulationsmethode, basierend auf den im Gemisch enthaltenen eingestufteten Inhaltsstoffen eingestuft.

Gefährliche Inhaltsstoffe

Table with 3 columns: Toxicity Type, LD50/LC50, and Toxicity Data. Rows include CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit, CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat, and CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)		
Akute orale Toxizität	LD50	1.064 mg/kg bw (Ratte) (OECD 401)
Akute dermale Toxizität	LD50	>2.000 mg/kg bw (Ratte) (OECD402)
Akute inhalative Toxizität	Keine Studie verfügbar	(Nicht relevant/nicht zutreffend) (Datenverzicht)

Produkt/Gemisch

Schätzwert Akuter Toxizität, Gemisch (ATE(MIX)) - Rechenmethode		
Akute orale Toxizität	-	(Nicht relevant/nicht zutreffend)
Akute dermale Toxizität	-	(Nicht relevant/nicht zutreffend)
Akute inhalative Toxizität	-	(Nicht relevant/nicht zutreffend)
Einstufung		
Keine akute Toxizität	(Einstufungskriterien nicht erfüllt)	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Gefährliche Inhaltsstoffe

Experimentelle/berechnete Daten		
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)		
Ergebnis/Bewertung	Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1B	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE)		
Ergebnis/Bewertung	Nicht reizend	(Kaninchen) (OECD404)
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)		
Ergebnis/Bewertung	Ätzwirkung auf die Haut, Unterkategorie 1A	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)
CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)		
Ergebnis/Bewertung	Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	(Kaninchen) (OECD404)

Produkt/Gemisch

Experimentelle/berechnete Daten		
Ergebnis/Bewertung	Nicht ätzend	>1 h (ähnliches Gemisch) (OECD 435)
Einstufung		
Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	(Expertenurteil) (schlimmste Annahme)	

Schwere Augenschädigung/-reizung
Gefährliche Inhaltsstoffe

Experimentelle/berechnete Daten		
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)		
Ergebnis/Bewertung	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE)		
Ergebnis/Bewertung	Reizend	(Kaninchen) (EPA 16 CFR 1500.42)
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)		
Ergebnis/Bewertung	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Harmonisierte (legale) Einstufung.)
CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)		
Ergebnis/Bewertung	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Kaninchen) (OECD405)

Produkt/Gemisch

Experimentelle/berechnete Daten		
Ergebnis/Bewertung	Keine Studie verfügbar	
Einstufung		
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1	(Expertenurteil) (schlimmste Annahme)	

**Sensibilisierung der Atemwege/Haut
Gefährliche Inhaltsstoffe**

Experimentelle/berechnete Daten		
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Beweiskraft der Daten (weight of evidence-Ansatz)) (Beweiskraft der Daten (weight of evidence-Ansatz))
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE)		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Nicht relevant /nicht zutreffend) (Beweiskraft der Daten (weight of evidence-Ansatz)) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Mensch) (Patch-Test am Menschen) (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)		
Ergebnis/Bewertung	Verursacht keine Hautsensibilisierung Verursacht keine Atemwegssensibilisierung	(Meerschwein) (OECD406) (Nicht relevant/nicht zutreffend) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)

Produkt/Gemisch

Experimentelle/berechnete Daten		
Ergebnis/Bewertung	Keine Studie verfügbar	
Einstufung		
Nicht sensibilisierend	(nicht additive Berechnung) (Einstufungskriterien nicht erfüllt)	



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Keine Daten vorhanden / Nicht anwendbar

Zusätzliche toxikologische Hinweise

Beim Einatmen des Aerosols kann es zur Reizung der Schleimhäute kommen.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität

Produkt/Gemisch

Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Produkt/Gemisch

Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt/Gemisch

Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt/Gemisch

Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt/Gemisch

Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Produkt/Gemisch

Einstufung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Die ökotoxikologischen Eigenschaften dieser Mischung sind durch die ökotoxikologischen Eigenschaften der Einzelkomponenten (siehe Abschnitt 3) bestimmt.

Aquatische Toxizität

Gefährliche Inhaltsstoffe



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Experimentelle/berechnete Daten	
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)	
NOEC/21d	0,01 mg/l (Epioblasma capsaeformis) (Keiner Richtlinie gefolgt)
NOEC/28d	0,04 mg/l (Fisch) (Keiner Richtlinie gefolgt)
ErC50/24h	<0,024 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
EC50/48 h	<0,0271 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)
LC50/96 h	0,034 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)) (Keiner Richtlinie gefolgt)
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE)	
EC50/48 h	265 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
LC50/96 h	300 mg/l (Lepomis macrochirus (Bl. Sonnenbarsch))
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)	
EC50/48 h	40,4 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)	
NOEC/21d	0,7 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh))
NOEC/72h	0,067 mg/l (Algen)
EC50/48 h	3,1 mg/l (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)) (OECD 202)
EC50/72 h	0,1428 mg/l (Pseudokirchneriella subcapitata) (OECD 201)
LC50/96 h	3,46 mg/l (Pimephales promelas (Fettkopfelritze))
Produkt/Gemisch	
Einstufung	
Akute aquatische Toxizität, Kategorie 1	(Additivitätsprinzip)
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 2	(Additivitätsprinzip)
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit	
Gefährliche Inhaltsstoffe	
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)	
Persistenz	(Zerfall durch Hydrolyse)
Biologische Abbaubarkeit	(Nicht anwendbar, anorganische Substanz)
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE)	
Persistenz	(Zerfall durch Hydrolyse)
Biologische Abbaubarkeit	(Nicht anwendbar, anorganische Substanz)
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)	
Persistenz	(Zerfall durch Hydrolyse)
Biologische Abbaubarkeit	(Nicht anwendbar, anorganische Substanz)



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)	
Persistenz	(Keine Daten verfügbar)
Biologische Abbaubarkeit	>70 % (28 d) (OECD301 B CO2 Evolution Test)

Produkt/Gemisch

Ergebnis / Bewertung

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

Das in diesem Gemisch enthaltene Tensid erfüllt (Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Gefährliche Inhaltsstoffe	
CAS: 7681-52-9 Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)	
Bioakkumulationspotenzial	(Nicht relevant/nicht zutreffend) (Studie wissenschaftlich nicht notwendig)
CAS: 497-19-8 Natriumcarbonat (SODIUM CARBONATE)	
Bioakkumulationspotenzial	(Nicht relevant/nicht zutreffend)
CAS: 1310-73-2 Natriumhydroxid (SODIUM HYDROXIDE)	
Bioakkumulationspotenzial	(Nicht relevant/nicht zutreffend)
CAS: 308062-28-4 Amine, C12-14 (geradzahlig)-alkyldimethyl, N-oxide (LAURAMINE OXIDE)	
log P(o/w)	2,7

12.4 Mobilität im Boden

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Ökotoxische Wirkungen

Bemerkung

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich.

Verhalten in Kläranlagen

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität auf Klärschlammorganismen

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Weitere ökologische Hinweise

Allgemeine Hinweise

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Wegspülen größerer Mengen in Kanalisation oder Gewässer kann zur pH-Wert-Erhöhung führen. Ein hoher pH-Wert schädigt Wasserorganismen. In der Verdünnung der Anwendungskonzentration reduziert sich der pH-Wert erheblich, so dass nach dem Gebrauch des Produktes die in die Kanalisation gelangenden Abwässer nur schwach wassergefährdend wirken. Wassergefährdungsklasse 2 (Selbsteinstufung): deutlich wassergefährdend
Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT

Nicht anwendbar.

vPvB

Nicht anwendbar.

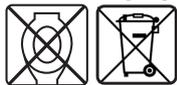
12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1 Entsorgung des Produktes



Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sonderabfallsammler übergeben oder zu Problemstoffsammelstelle bringen. Gemäß einschlägiger örtlicher und nationaler Vorschriften entsorgen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV	
07 00 00	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 04 00	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09),
07 04 01*	Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
15 00 00	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)
15 01 00	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
20 00 00	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01 00	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
HP14	ökotoxisch

13.1.2 Entsorgung ungereinigter Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Empfohlenes Reinigungsmittel

Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

Abschnitt 14: Angaben zum Transport

UN-Nummer

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

UN1719



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN

UN1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (HYPOCHLORITLÖSUNG), UMWELTGEFÄHRDEND

IMDG

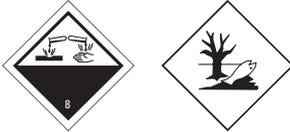
CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (HYPOCHLORITE SOLUTION), MARINE POLLUTANT

IATA

CAUSTIC ALKALI LIQUID, N.O.S. (HYPOCHLORITE SOLUTION)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN



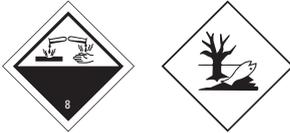
Klasse

8 (C5) Ätzende Stoffe

Gefahrzettel

8

IMDG



Class

8 Ätzende Stoffe

Label

8

IATA



Class

8 Ätzende Stoffe

Label

8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN, IMDG, IATA

III



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

14.5 Umweltgefahren

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: Natriumhypochlorit (SODIUM HYPOCHLORITE)

Marine pollutant

Ja

Symbol (Fisch und Baum)

Besondere Kennzeichnung (ADR/RID/ADN)

Symbol (Fisch und Baum)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

Kemler-Zahl

80

EMS-Nummer

F-A,S-B

Segregation groups

(SGG18) Alkalis

Stowage Category

A

Segregation Code

SG22 Stow „away from“ ammonium salts

SG35 Stow „separated from“ SGG1-acids

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

Transport/weitere Angaben

ADR/RID/ADN

Freigestellte Mengen (EQ)

E2

Begrenzte Menge (LQ)

5L

Freigestellte Mengen (EQ)

Code: E1

Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml

Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1.000 ml

Beförderungskategorie

3

Tunnelbeschränkungscode

E

IMDG

Limited quantities (LQ)

5L



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Excepted quantities (EQ)

Code: E1

Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml

Maximum net quantity per outer packaging: 1.000 ml

UN "Model Regulation"

UN 1719 ÄTZENDER ALKALISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (HYPOCHLORITLÖSUNG), 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Europäische Verordnungen und Richtlinien

Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen

nicht reguliert

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

nicht reguliert

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

nicht reguliert

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Bei diesem Produkt handelt es um ein Biozid im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.

a) Bezeichnung jedes Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten

Aus Natriumhypochlorit freigesetztes Aktivchlor 4,1 g pro 100 g

b) Hinweis, ob das Produkt Nanomaterialien enthält

Enthält kein Nanomaterial.

c) Zulassungsnummer

Das Biozidprodukt kann über die Dauer des Zulassungsverfahrens weiter auf dem Markt bleiben.

d) Name und Anschrift des Zulassungsinhabers

Siehe Abschnitt 1.3

e) Art der Formulierung

Anwendungsfertige Flüssigkeit

f) Vorgesehene bzw. zugelassene Anwendungen

Produktart 2: Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind

g) Gebrauchsanweisung, Häufigkeit der Anwendung und Dosierung

Siehe Produktetikett

h) Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen und Anweisungen für Erste Hilfe

Anweisungen zur Ersten-Hilfe siehe Abschnitt 4.

i) Merkblatt, ggfs. Warnungen für gefährdete Gruppen

Nicht relevant.

j) Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung

Siehe Abschnitt 13

20 / 24



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

k) Chargennummer oder Bezeichnung der Formulierung und das Verfallsdatum unter normalen Lagerbedingungen

Siehe Produktetikett bzw. Verpackung

l) Gegebenenfalls weitere Informationen

Sprühpistole nach Gebrauch gut durchspülen.

m) Kategorien von Verwendern, die das Biozidprodukt verwenden dürfen

Allgemeine Öffentlichkeit

n) Gegebenenfalls Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Wasserkontamination

Siehe Abschnitt 12

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie] Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie

E1 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse

200 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse

500 t

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse

Beschränkungsbedingungen: 3

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

nicht reguliert.

Nationale Vorschriften/Hinweise (Deutschland)

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG)

Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Giftinformationsverordnung - ChemGiftInfoV

Gefahrstoffverordnung - GefStoffV

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG)

Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV

Registriernummer nach Biozid-Meldeverordnung / BAuA-Reg.Nr.

N-53972

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten. Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Siehe Angaben zur Richtlinie 2012/18/EU.

Lösemittel-Verordnung (31. BImSchV)

Unterliegt nicht der LösemittelVO.



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Selbsteinstufung)

deutlich wassergefährdend.

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

TRGS 500 "Schutzmaßnahmen"

TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

DGUV Regel 112-190 Benutzung von Atemschutzgeräten, Ausgabe Dezember 2011

DGUV Regel 112-192 - Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher: BGR 192)

DGUV Regel 112-195 Benutzung von Schutzhandschuhen, Aktualisierte Nachdruckfassung Oktober 2007

BG-Merkblatt

M 004: Reizende Stoffe / Ätzende Stoffe

M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für Gemische nicht vorgesehen.

Abschnitt 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem /den Abschnitt(en):

1-16

Ersetzt Version vom

26.09.2017 (1.0)

16.2 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.3 Schulungen für Arbeitnehmer

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.

Für weitere Informationen bitte auch unsere Internetseiten zu Rate ziehen: www.mellerud.de



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

16.4 Datenquellen, die zur Erstellung des Datenblattes verwendet wurden

Angaben stammen aus Nachschlagewerken und der Literatur.

Rohstoffsicherheitsdatenblätter der Lieferanten

CEFIC ERICards Database (<http://www.ericards.net>)

Gefahrstoffinformationssystem GisChem (www.gischem.de)

International Chemical Safety Cards (ICSC) (<http://www.ilo.org/dyn/icsc/showcard.home>)

Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA (http://echa.europa.eu/clp/c_l_inventory_en.asp)

eChemPortal (http://www.echemportal.org/echemportal/index?pageID=0&request_locale=en)

GESTIS™-Stoffdatenbank (www.dguv.de/bgia/de/gestis/stoffdb/index.jsp)

ECHA-Datenbank registrierter Stoffe (<http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registeredsubstances>)

16.5 Zusätzliche Hinweise

Die Angaben des Sicherheitsdatenblattes gelten nur für das beschriebene Produkt im Zusammenhang mit seiner bestimmungsgemäßen Verwendung. Den Angaben liegt der aktuelle Stand unserer Kenntnisse zugrunde. Sie dienen insbesondere dazu, unser Produkt im Hinblick auf die von ihm ausgehenden Gefahren und die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Produkt- und Qualitätseigenschaften dar. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach Artikel 31 und Anhang II der Verordnung EG (VO) Nr. 1907/2006.

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr.1207/2008 [CLP]	
Korrosiv gegenüber Metallen Hautreizende/-ätzende Wirkung Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Expertenurteil und Beweiskraftermittlung
Gewässergefährdend - kurzfristig (akut) gewässergefährdend Gewässergefährdend - langfristig (chronisch) gewässergefährdend	Die Einstufung des Gemisches basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

16.6 Abkürzungen und Akronyme

Abkürzungen und Akronyme (eventuell in diesem Dokument verwendete Abkürzungen und Akronyme) für die deutschsprachige Ausgabe des Sicherheitsdatenblattes:

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

CLP: Classification, Labelling and Packaging of substances and mixtures

DIN: Deutsches Institut für Normung

DNEL: Derived No-Effect Level

DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

EU: Europäische Union

EWG: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EG: Europäische Gemeinschaft

EAKV: Europäische Abfallkatalog Verordnung

ECHA: European Chemicals Agency

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical



Qualität für's Handwerk

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

EC50: Effective concentration, 50 percent
Eye Dam.1/Eye Irrit.2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1/2
IUCLID: International Uniform Chemical Information Database
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Values
ISO: International Organisation for Standardisation
PBT: Persistent Bioaccumulative and Toxic
PE: Polyethylene
REACH: Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
LC50: Lethal concentration, 50 percent
LD50: Lethal dose, 50 percent
OECD: Organisation for Economic Cooperation and Development
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)
Met. Corr. 1: Korrosiv gegenüber Metallen – Kategorie 1
Skin Corr.1A, 1B /Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1A,1B/ 2
SVHC: Substance of Very High Concern
vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative
TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe (Technical Rules for Dangerous Substances, BAuA, Germany)
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU)
Verwendete Abkürzungen und Akronyme können auch auf www.wikipedia.de nachgeschlagen werden.